

beenden, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, sich verstärkt um die Gewährleistung der Sicherheit, die Reform des Sicherheitssektors, den Schutz von Zivilpersonen und die Achtung der Menschenrechte zu bemühen;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6866. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 6868. Sitzung am 21. November 2012 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Bericht des Generalsekretärs über die Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2012/838)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Herrn RRepublik Kongo und Ruandas gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung das Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo



## **Resolutionen und Beschlüsse**

7. *verlangt*, dass die Bewegung des 23. März und die anderen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der Widerstandsarmee des Herrn, der Mai-Mai-Milizen, der Nationalen Befreiungskräfte und der Allianz der demokratischen Kräfte, sofort alle Formen der Gewalt und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten einstellen und unverzüglich alle Kindersoldaten freilassen und ihre Waffen dauerhaft niederlegen;

8. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über Berichte, wonach die Bewegung des 23. März nach wie vor Unterstützung von außen erhält, namentlich durch Truppenverstärkung, taktischen Rat und die Lieferung von Ausrüstung, was ihre militärischen Fähigkeiten erheblich stärkt, und verlangt erneut, dass jede von außen geleistete Unterstützung der Bewegung des 23. März sofort eingestellt wird;

9. *bekundet seine Absicht*, zusätzliche zielgerichtete Sanktionen im Einklang mit den in Ziffer 4 dieser Resolution festgelegten Kriterien gegen die Führung der Bewegung des 23. März und diejenigen, die der Bewegung des 23. März Unterstützung von außen gewähren und gegen das Sanktionsregime und das Waffenembargo verstoßen, zu erwägen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, dem Ausschuss dringend Vorschläge zur Aufnahme in die Liste vorzulegen;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

*a)* wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind;

*b)* wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in der Demokratischen Republik Kongo und von Stabilität in der Region, fördern würde;

*c)* wenn der Ausschuss im Voraus und von Fall zu Fall die Durchreise von Personen genehmigt, die in das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, zurückkehren oder die bei den Bemühungen mitwirken, diejenigen, die schwere Verletzungen der Menschenrechte oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, vor Gericht zu stellen; oder

*d)* wenn diese Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;

11.

14. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht betreffend die Lieferkette von Mineralien<sup>146</sup> und fordert alle Staaten auf, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen bei der Anwendung der Leitlinien behilflich zu sein;

15. *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Minderung des Risikos einer weiteren Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke innerhalb der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin stärker bekannt zu machen, insbesondere im Goldsektor;

16. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 6 bis 13 der Resolution 1952 (2010) und ersucht die Sachverständigengruppe, die Auswirkungen der Sorgfaltspflicht weiter zu untersuchen;

17. *bekräftigt außerdem* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und fordert die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen erneut auf, von ihren Zollbehörden eine verstärkte Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo zu verlangen und auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen beteiligten regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen zu ermitteln und sie zu bekämpfen;

18. *verweist* auf das Mandat der Mission, den zuständigen kongolesischen Behörden dabei behilflich zu sein, die Unterstützung bewaffneter Gruppen durch unerlaubte Tätigkeiten, wie die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit, zu verhindern, insbesondere indem sie Stichprobenkontrollen und regelmäßige Besuche von Bergbaustätten, Handelswegen und Märkten in der Umgebung der fünf Handelsplätze des Pilotprojekts durchführt;

19. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, auch im Wege ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, und legt der Mission nahe, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung in dieser Hinsicht behilflich zu sein;

20. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses *seine volle Unterstützung* und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Mission und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, ermutigt ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und verlangt erneut, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals sowie ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

21. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) vom 28. April 2011 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der mit Ziffer 6 der Resolution 1961 (2010) vom 17. Dezember 2010 wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia, im Hinblick auf die natürlichen Ressourcen aktiv zusammenzuarbeiten;

22. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen gemäß Ziffer 3 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Du

23. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Februar 2014 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk